

Kleingärtnerverein „Ost“ e.V. Offenbach am Main

Gegründet 1919

Gartenordnung

Neufassung der Gartenordnung gültig ab 01.05.2024

Kleingärten sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen zugleich der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesundheit, Erholung und auch sinnvoller Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen ist Ziel der kleingärtnerischen Arbeit. Dieses Ziel erfordert kameradschaftliche Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Gärtner einer Kleingartenanlage. Zu diesem Zweck hat der Kleingärtnerverein „Ost e.V.“ nachstehende Gartenordnung erlassen.

§ 1

Kleingärtnerische Nutzung

1. Eine kleingärtnerische Nutzung umfasst die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholung. Dabei ist auf gemischten Anbau von Gemüse, Obst, Beeren und Zierpflanzen zu achten.
2. Bei der Bewirtschaftung hat jede/r Pächter/-in auf die Kulturen in benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmige Bäume ist grundsätzlich unzulässig. Lediglich als Schattenspender für den Laubenvor- bzw. Sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum gesetzt werden. Überhängende Äste und Zweige dürfen nicht stören oder in benachbarte Gärten hineinragen. Auch darf die Begehbarkeit der Gartenwege nicht beeinträchtigt werden. Beeren und Ziersträucher müssen von der Grenze zum unmittelbaren Nachbargarten mindestens 50cm entfernt sein.
3. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sowie auf oder am Erdreich befindliche Regenwasserspeicher sind so anzulegen, dass keine Person gefährdet und der Anblick des Einzelgartens ebenso wenig beeinträchtigt wird kann wie der Gesamteindruck der Kleingartenanlage, Kompostierungen dürfen nicht am Hauptweg erfolgen.
4. Ungeachtet gesetzlicher Vorschriften sowie etwaige polizeilicher Anordnungen ist jede/r Pächter/-in verpflichtet, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge, insbesondere auch das Unkraut, vor der Blüte zu bekämpfen. Den vom Kleingärtnerverein „Ost e.V.“ getroffenen Anordnungen zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung ist zu folgen.

§ 2

Tierhaltung

1. Die Haltung von Tieren in der Anlage ist nicht gestattet.

Kleingärtnerverein „Ost“ e.V. Offenbach am Main

Gegründet 1919

Gartenordnung

2. In die Gartenanlage bzw. Gärten mitgebrachte Tiere sind an der Leine oder in geeigneter anderer Weise zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung Anderer ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Besucher der Anlage.
3. Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.
4. Streunende Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht gefüttert werden.
5. Das Aufstellen von Bienenständen bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.

§ 3

Errichtung von Baulichkeiten

1. Lauben und andere Baulichkeiten dürfen nur nach den Richtlinien des Bundeskleingartengesetzes errichtet werden. Sämtliche Bautätigkeiten müssen dem Vorstand vor Beginn der Arbeiten schriftlich angezeigt werden. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten ist Pflicht von jeden/r Pächter/-in.
2. Vom 1. Mai bis 30. September sind sämtliche Bautätigkeiten untersagt.

§ 4

Gemeinschaftsanlagen

1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze, sind schonend zu behandeln. Jede/r Pächter/-in ist verpflichtet, die durch ihn, sie seine / ihre Angehörigen oder Gäste verursachten Schäden dem Kleingartenverein „Ost e.V.“ unverzüglich zu melden und zu ersetzen.

§ 5

Wegebenutzung und Unterhaltung

1. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, einschl. Motorrädern und Mopeds ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind in §10 geregelt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg bis auf die Hälfte der Breite in Ordnung und sauber zuhalten
3. Durch Auf- und Abladen von Dünger, Erde, Kies usw. dürfen Wege nicht versperrt werden. Die sofortige Räumung und Säuberung ist entsprechend vorzunehmen.

§ 6

Gemeinschaftsleistung

1. Zu den vom Kleingärtnerverein „Ost e.V.“ beschlossenen bzw. angeordneten Gemeinschaftsleistungen, insbesondere zur Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen oder zur Schädlingsbekämpfung werden alle Pächter/-innen herangezogen.

Kleingärtnerverein „Ost“ e.V. Offenbach am Main

Gegründet 1919

Gartenordnung

§ 7

Wasserversorgungsanlage

1. Die vereinseigene Wasserversorgungsanlage ist schonend zu behandeln. Bei Missbrauch ist der Verein berechtigt, für das verursachende Mitglied die Benutzung dieser Gemeinschaftsanlage zu sperren.
2. Während der Frostperiode wird die Wasserzufuhr abgestellt.
3. Die Kosten des Wasserverbrauchs werden auf alle Pächter/-innen verbrauchsorientiert umgelegt.

§ 8

Allgemeine Ordnung

1. Jede/r Pächter/-in, seine / ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte; insbesondere sind zu unterlassen: lautes Musizieren, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen.
2. Außer dem Vorstand darf niemand in Abwesenheit des betreffenden Pächters dessen Garten betreten.
3. Die Haupttore zur Kleingartenanlage sind stets beim Ein- bzw. Ausgehen zu schließen.
4. Jede/r Pächter/-in ist verpflichtet, die am Schwarzen Brett bzw. in den Aushang-Kästen erfolgten Bekanntmachungen des Kleingartenvereins zu beachten.

§ 9

Entsorgung der Gartenparzelle

1. Frisches Grünmaterial, Laub oder behandeltes Holz, Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle zu verbrennen, ist generell verboten.
2. Offenes Feuer im Garten ist grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen ist die Nutzung von Grillgeräten, Feuerschalen und Feuerkörben die unter Beachtung der allgemeinen Sicherheit, des Brandschutzes und den Vorgaben der Stadt Offenbach erlaubt sind. Dabei handelt es sich im Sinne des Immissionsschutzrechts um sogenannte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Allerdings dürfen sie nur entsprechend ihrer Bestimmung für sogenannte "Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer" verwendet und nur mit bestimmten Brennstoffen betrieben werden. Erlaubt sind naturbelassenes Holzstücke (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetz) oder gepresste Holzbriketts (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a der 1. BImSchV). Wer seine Feuerschale beispielsweise für die Verbrennung von Abfällen zweckentfremdet, begeht eine Ordnungswidrigkeit.
3. Zünden Sie bei länger andauernder Trockenheit kein Feuer im Garten an. Zu hoch ist die Gefahr, dass durch Funkenflug ein unkontrollierbarer Brand entsteht, der sich durch

Kleingärtnerverein „Ost“ e.V. Offenbach am Main

Gegründet 1919

Gartenordnung

Wind rasch ausbreitet. Meiden Sie außerdem Brandbeschleuniger und verbrennen Sie nur natürliche Materialien, die keine Schadstoffe enthalten. Die Unterlage und die Umgebung rund um das Feuer müssen feuerfest sein, sodass sie nicht in Flammen aufgehen. Und: Lassen Sie das Feuer in Ihrem Garten niemals unbeaufsichtigt brennen.

4. Für die gesamte Entsorgung des Gartens ist jede/r Pächter/-in selbst verantwortlich. Sollte der / die Pächter/-in der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand auf Kosten des Pächters das Erforderliche veranlassen.

§ 10

KFZ in der Gartenanlage

1. Von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr ist das Befahren des Gartengeländes zum kurzfristigen Be- und Entladen erlaubt.
2. Samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist das Befahren des Gartengeländes zum kurzfristigen Be- und Entladenerlaubt.
3. Vom 1. Mai bis 30. September ist an Sonn- und Feiertagen das Befahren des Gartengeländes von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr nicht gestattet.
4. Das Parken im Gartengelände von 19.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 10.00 Uhr ist weiterhin erlaubt. Parken ist nur auf dem Hauptweg links aus Sicht des Haupteingangs gestattet.
5. Vom 1. Oktober bis 30 April ist das Befahren der Gartenanlage ganztägig erlaubt.
6. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

§ 11

Allgemeine Ruhezeiten

1. Die Tägliche Mittagsruhe ist von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr grundsätzlich einzuhalten.
2. Ab 23:00 Uhr ist laute Musik sowie anderweitige Lärmbelästigung im Rahmen von Feiern etc. nicht erlaubt.
3. Samstags dürfen ab 17.00 Uhr keine lauten Gartenarbeiten (z.B. Rasen mähen und Hecken schneiden) mehr verrichtet werden.
4. Die Sonn- und Feiertagsruhe ist ganzjährig einzuhalten.
5. Vom 1. Oktober bis 30 April ist die Mittagsruhe ausgesetzt.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Vereinssatzung und des Pachtvertrages.
2. Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen kann durch den Vorstand gemäß Ziffer 6.1 der Vereinssatzung die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden. Mit

Kleingärtnerverein „Ost“ e.V. Offenbach am Main
Gegründet 1919

Gartenordnung

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entfällt die Geschäftsgrundlage zwischen Verein und Pächter/-in so dass zeitgleich auch das Pachtverhältnis endet.

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.10.2021 angenommen.

gez. Der Vorstand

Offenbach am Main, 01.05.2024